



**GEMEINDE
RÜMLANG**

2302

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Verordnung
vom 21. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
1.1 Gegenstand	2
1.2 Vollzugszuständigkeit	2
1.3 Strategische Planung	2
1.4 Öffentliche und private Abwasseranlagen	2
1.5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	2
1.6 Anlagen- und Kanalisationskataster	3
1.7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	3
2 Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	3
2.1 Anschlusspflicht	3
2.2 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	3
2.3 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	3
2.4 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	4
3 Kontrollen und Bewilligungen	4
3.1 Kontrollen	4
3.2 Bewilligungstatbestände	4
4 Gewässerschutzmassnahmen	5
4.1 Förderung	5
4.2 Verfahren	5
5 Gewässerunterhalt	5
5.1 Unterhaltsplan	5
5.2 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	5
6 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	5
6.1 Grundsätze	5
6.2 Abwassergebühren und -beiträge	6
6.3 Bemessung der Mehrwertbeiträge	6
6.4 Bemessung der Anschlussgebühr	6
6.5 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	6
6.6 Nachforderung von Anschlussgebühren	7
6.7 Bemessung der Benutzungsgebühr	7
6.8 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	7
6.9 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr	8
6.10 Baustellenabwassergebühr	8
6.11 Schuldner	8
6.12 Rechnungsstellung und Fälligkeit	8
7 Haftungs- und Schlussbestimmungen	9
7.1 Haftung	9
7.2 Rechtsschutz	9
7.3 Rechtsetzungsbefugnisse	9
7.4 Inkrafttretensbefugnis	9
8 Genehmigung und Unterschriften	10
8.1 Gemeindeversammlung	10
8.2 Amtliche Publikation	10
8.3 Rechtsmittelbelehrung	10
8.4 Genehmigung AWEL	10
8.5 Inkrafttreten	10

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Ziffern 4.1 und 4.2],
- d. den Gewässerunterhalt [Ziffern 5.1 und 5.2].

1.2 Vollzugszuständigkeit

1 Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

2 Die Gemeinde kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

1.3 Strategische Planung

Die Gemeinde stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

1.4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

3 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

1.5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

1 Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

2 Die Gemeinde beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenabwassers an.

3 Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurück-

zuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen an.

4 Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

5 Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

1.6 Anlagen- und Kanisationskataster

1 Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und soweit verfügbar die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

2 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

1.7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen (siehe Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde).

2 Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

2.1 Anschlusspflicht

1 Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

2 Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen. Die Gemeinde definiert den Umfang der Finanzierung.

2.2 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

2.3 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

2 Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Zustandsuntersuchungen oder Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

2.4 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

1 Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

2 Fehlt dieser Nachweis, setzt die Gemeinde die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

3 Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt. Die Gebühr richtet sich nach den Grundsätzen der Tarif- und Gebührenverordnung der Wasserversorgung Rümlang und beträgt 50% der nennweitenabhängigen Grundgebühr.

3 Kontrollen und Bewilligungen

3.1 Kontrollen

1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

2 Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

3.2 Bewilligungstatbestände

1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

2 Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

4 Gewässerschutzmassnahmen

4.1 Förderung

1 Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dies sind vorwiegend Massnahmen, welche zugunsten des Gewässerschutzes umgesetzt werden und über die geforderten Massnahmen des GEP und der gesetzlichen Anforderungen gehen.

2 Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

3 Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

4 Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

4.2 Verfahren

1 Die Gemeinde entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

2 Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

3 Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

5 Gewässerunterhalt

5.1 Unterhaltsplan

Die Gemeinde erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

5.2 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

1 Die Gemeinde kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

2 Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

6 Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

6.1 Grundsätze

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

2 Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

3 Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

4 Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungs-

entwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

6.2 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt:

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- d. Baustellenabwassergebühren

6.3 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

6.4 Bemessung der Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebengebäuden. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

$\text{Gebäudeversicherungssumme} = \text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor des Anschlussjahres}$

2 Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt die Gemeinde die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

3 Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

4 Keiner Gebührenpflicht unterliegen:

- a) Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrößerung des umbauten Raumes
- b) Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung
- c) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die Bauherrschaft hat der Gemeinde die entsprechende Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.

6.5 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

2 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

3 Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren ein Neubau errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das

Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

4 Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

5 Eine Ableitung zur Versickerung führt nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr, da die Erstellung einer Versickerung, sofern technisch machbar, eine gesetzliche Vorgabe ist. Entsprechende Angaben in den kommunalen Versickerungsplänen sind dabei als Richtangaben zu interpretieren, in jedem Fall ist die Versickerungsmöglichkeit auf dem Grundstück durch die Bauherrschaft nachzuweisen.

6.6 Nachforderung von Anschlussgebühren

1 Bei baulichen Veränderungen (An-, Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten, etc.) die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, bei Zweck- oder Nutzungsänderungen des Grundstückes (Liegenschaften, Bauten und Anlagen etc.) oder beim Wegfall einer früher gewährten Ermässigungsvoraussetzung, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

2 Für die Berechnung der Nachzahlung gilt die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme zwischen der letztmaligen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der auf Kosten der Eigentümer erfolgten Neuschätzung bzw. die durch die Ermässigung begründete Differenz.

3 Keiner Gebührennachzahlung unterliegen:

- a) Rein werterhaltende bauliche Massnahmen wie Sanierung und Erneuerungen ohne Vergrösserung des umbauten Raumes
- b) Energetische Massnahmen wie Aussenisolationen und Fensterersatz im Zusammenhang mit der energetischen Gebäudehüllensanierung
- c) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Bei Bauvorhaben mit werterhaltenden und mit werterhöhenden baulichen Massnahmen hat die Bauherrschaft der Gemeinde die entsprechenden Kostenaufteilung und Abrechnung abzugeben.

4 Sind die Anschlussgebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, so erfolgt keine Rückzahlung.

6.7 Bemessung der Benutzungsgebühr

1 Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 6.9 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

u n d

- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

2 Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

6.8 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

1 Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

2 Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen

entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

3 Weist ein Wasserbezüger (z.B. Produktionsbetrieb) nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

4 Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

6.9 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr

1 Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0.1
Wohnzonen 1.2 und 1.5 (W1.2, W1.5)	Faktor 0.5
Wohnzonen 2.0 und 2.5 (W2.0, W2.5),	Faktor 1
Wohn- und Gewerbezone, (WG2.0, WG2.5) Kernzone (K I, K II A, K II B)	Faktor 1.5
Zone für öffentliche Bauten (ÖB) Industrie- und Gewerbezone (IG I A, IG I B, IG II, IG III A, IG III B, IG IV, IT) Zentrumszone (Z)	Faktor 2
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw	Faktor 3

2 Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

3 Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, sind gebührenpflichtig, sofern sie an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen sind. Die für die Gebühren massgebende Fläche wird von der Bruttogeschossfläche, sowie der entwässerten Platzfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche, sowie der Fläche der entwässerten Abstell-, Umschlags- und Lagerplätze, mit dem Faktor 3 ergibt die massgebende, gewichtete Fläche.

4 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

6.10 Baustellenabwassergebühr

Wird im Rahmen einer Baustelle Abwasser in einen öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich aufgrund der abgeleiteten Menge nach Art. 6.7 b.

6.11 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

6.12 Rechnungsstellung und Fälligkeit

1 Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

2 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

7 Haftungs- und Schlussbestimmungen

7.1 Haftung

1 Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

3 Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

4 Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

7.2 Rechtsschutz

1 Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

7.3 Rechtsetzungsbefugnisse

1 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

2 Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

7.4 Inkrafttretensbefugnis

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Juli 2000 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 aufgehoben.

8 Genehmigung und Unterschriften

8.1 Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident

Peter Meier-Neves

Der Gemeindeschreiber

Giorgio Cirolì

8.2 Amtliche Publikation

In den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht:

Rümlanger am 24. Dezember 2021

8.3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

8.4 Genehmigung AWEL

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Mit Verfügung Nr. **ID UP 2515038**

genehmigt am

07. Feb. 2023

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.